

Prüfbitte an den Landesrechnungshof NRW

An: Landesrechnungshof NRW, Konrad-Adenauer-Platz 13, 40213 Düsseldorf
E-Mail: poststelle@lrh.nrw.de
Betreff: Prüfbitte — Nicht ausgewiesene Carbon-Removal-Verbindlichkeiten im Landeshaushalt NRW
Datum: 04.06.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich wende mich mit einer Prüfbitte an den Landesrechnungshof. Sie betrifft einen aus meiner Sicht systematisch nicht erfassten Vorsorgetatbestand im Landeshaushalt.

1. Sachverhalt — amtlich anerkannt

Das Land NRW genehmigt nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz den Betrieb emissionsstarker fossiler Anlagen (Kraftwerke, Industrie). Dass das dabei emittierte fossile CO₂ zur Einhaltung der rechtsverbindlichen Klimaneutralität (VO (EU) 2021/1119; § 3 Abs. 2 KSG) zu einem späteren Zeitpunkt technisch wieder aus der Atmosphäre entnommen werden muss, ist kein Streitpunkt, sondern positiv-rechtlich verankert: § 3b KSG (technische Senken), VO (EU) 2024/1735. Das zuständige Fachministerium (MUNV NRW) hat dies mit Schreiben vom 24.04.2026 ausdrücklich bestätigt (Anlage 1).

2. Die nicht gestellte haushaltsrechtliche Frage

Jede heute genehmigte Tonne fossiles CO₂ begründet damit eine künftige, der Anlage zurechenbare Entnahmeverpflichtung der öffentlichen Hand. Diese Verbindlichkeiten werden im Landeshaushalt nirgends abgebildet — weder als Verbindlichkeit noch als Eventualverbindlichkeit oder als Risiko. Das MUNV hat auf meine Nachfrage erklärt, die haushaltsrechtliche Bewertung liege nicht in seiner Zuständigkeit, und mit Schreiben vom 03.06.2026 (Anlage 2) zugleich abgelehnt, den Hinweis an das Finanzministerium oder den Landesrechnungshof weiterzuleiten.

Damit kennt die genehmigende Stelle Emissionen und Folgekosten, während die für deren Darstellung zuständige Stelle hiervon keine Kenntnis erhält. Diese strukturelle Lücke zwischen Wissen und Zuständigkeit kann nur eine Stelle schließen, die beide Seiten überblickt.

3. Warum die Unsicherheit gerade kein Ausschlussgrund ist

Das MUNV begründet die Nicht-Darstellung u.a. damit, dass die Verfahren noch jung und die Kosten der Höhe nach nicht bestimmt seien. Bilanzrechtlich kehrt sich dieses Argument um: Eine dem Grunde nach feststehende, der Höhe und dem Zeitpunkt nach noch unsichere Verpflichtung ist der klassische

Anwendungsfall der Vorsorge. Das Vorsichts- und Imparitätsprinzip (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB als allgemein anerkannter Grundsatz ordnungsmäßiger Bewertung) verlangt, vorhersehbare Risiken gerade dann zu berücksichtigen, wenn ihre Höhe ungewiss ist — nicht trotz, sondern wegen der Unsicherheit.

Dass diese Mechanik dem geltenden Recht nicht fremd ist, zeigt das Kohlendioxidspeicherungsgesetz: Der Staat verpflichtet Speicherbetreiber, für die ungewisse künftige CO₂-Leckage-Haftung eine Deckungsvorsorge bereitzuhalten, deren Höhe die Behörde festsetzt und jährlich anpasst (§ 30 KSpG); nach 40 Jahren geht die Verantwortung auf das Land über (§ 31 KSpG). Für eine ungewisse, langfristige, mengenabhängige CO₂-Haftung existiert die Vorsorge-Systematik also bereits — sie wird auf die durch eigene Genehmigungen begründete Entnahmeverbindlichkeit nur nicht angewandt.

4. Dimension und Vorsicht

Die Größenordnung ist erheblich, und es ist zu unterscheiden: Die wissenschaftliche Schätzung des Potsdam-Instituts für Klimafolgenforschung (Stellungnahme für das Bundesverfassungsgericht) beziffert die CO₂-Entnahmekosten auf 388–500 €/t; die tatsächlich am Markt aufgerufenen Preise realer Anbieter technischer Entnahme liegen heute bei rund 600–1.200 €/t, im Premiumsegment darüber. Für die bilanzielle Bewertung maßgeblich ist nicht die modellierte Schätzung, sondern der Erfüllungsbetrag — also das, was die tatsächliche Erfüllung der Entnahmeverpflichtung am Markt kostet. Ein vorsichtiger Wertansatz darf diesen nicht optimistisch auf künftige, noch nicht erreichte Lernkurven-Tiefstwerte herabrechnen, solange die Kostensenkung nicht eingetreten ist; sie tritt zudem nur ein, wenn überhaupt in den Aufbau der Entnahmekapazität investiert wird. Hinzu kommt ein asymmetrisches Risiko: Wird die Entnahme aufgeschoben, drohen Kipppunkte, die die zu entnehmende Menge vervielfachen — ein Kostenrisiko, das selbst bei sinkenden Stückkosten nicht kleiner, sondern größer wird, und das irreversibel ist. Gerade diese Asymmetrie ist nach dem Vorsichtsprinzip darstellungsbedürftig.

Die Lasten dieser heute begründeten, künftig fälligen Verpflichtung treffen kommende Generationen. Das Bundesverfassungsgericht hat eine solche Verschiebung von Lasten in die Zukunft im Klimabeschluss (1 BvR 2656/18) als grundrechtsrelevant eingeordnet.

5. Bitte

Ich bitte den Landesrechnungshof zu prüfen,

- ob die durch immissionsschutzrechtliche Genehmigungen fossiler Anlagen begründeten Carbon-Removal-Verbindlichkeiten im Landeshaushalt bzw. in der Risikoberichterstattung des Landes darzustellen sind, und

- ob es einer Vorsorge- oder zumindest einer Transparenzregelung bedarf, solange die bundesrechtliche Quantifizierung (Rechtsverordnung nach § 3b KSG, derzeit über die Langfriststrategie Negativemissionen in Vorbereitung) noch aussteht.

Sollte eine eigene Prüfung derzeit nicht in Betracht kommen, rege ich an, die Frage im Rahmen der Beratungsfunktion (§ 88 Abs. 2 LHO NRW) an den Landtag heranzutragen. Eine abschließende Bewertung erwarte ich nicht vorab; mir geht es darum, dass die Frage von der dafür geeigneten Stelle überhaupt gestellt wird.

Ergänzend zur Einordnung: Ich hatte den Bundesrechnungshof am 26.02.2026 um Prüfung derselben Frage gebeten (Anlage 4). Er hat mit Antwort vom 03.03.2026 (Anlage 5) mitgeteilt, dass er meinen Hinweis intern an das zuständige Prüfungsgebiet weitergeleitet hat, zu den **Landeshaushalten** aber ausdrücklich keine Aussage treffen könne, da ihm dort die Prüfungsrechte fehlten. Eben diese landesbezogene Frage, die der Bundesrechnungshof nicht beantworten kann, lege ich daher dem Landesrechnungshof NRW vor.

Über eine kurze Eingangsbestätigung würde ich mich freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Jan Kechel

Anlagen:

1. MUNV NRW, Antwortschreiben vom 24.04.2026
2. MUNV NRW (Schulze), Schreiben vom 03.06.2026
3. Bundestags-Drucksache 21/2193 (Anlage zu Nr. 2)
4. Bundesrechnungshof, Prüfbitte vom 26.02.2026
5. Bundesrechnungshof, Antwort vom 03.03.2026 (Az. 05 20 35 – 18376/2026)